





Nr. 04 | Jahrgang 113

Mittwoch, 24. Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Änderung Dienstzulagenverordnung 1982	3
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	4
Voranschlagsentwürfe 2017 und 2018	5
04.08.1 Bebauungsplan Lendkai/Netzgasse/Neubaugasse/Pflanzengasse, 1. Änderung, Entwur	f 6
05.20.0 Bebauungsplan Karlauerstraße/Köstenbaumgasse, Beschluss	7
07.21.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn,	
Aufhebung des Aufschließungsgebietes, Beschluss,	11
07.21.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn, Beschluss	12
14.01.1 Bebauungsplan Eckertstraße 5 und 7, 1. Änderung, Beschluss	15
14.16.0 Bebauungsplan Alte Poststraße/Eggenberger Allee/Prangelgasse, Beschluss	17
14.17.0 Bebauungsplan Reininghausstraße/Handelstraße/Straßganger Straße, Beschluss	21
Aufhebung des Aufschließungsgebietes Fichtestraße, Beschluss	25
Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen	
Apotheke	26
Aus der GR-Sitzung vom 22. September 2016	27
Nachruf Oberschulrätin Marianne Kügerl	
Aus der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2016	
Nachruf Dr. iur. et Dr. rer. pol. Anton Heschgl	
Aus der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 1	
Aus der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 2	
Nachruf Stadtrat a. D. DiplIng. Klaus Gartler	
Nachruf Kommerzialrat Alfred Gerstl	
Aus der ao. GR-Sitzung vom 01. März 2017	70
Nachruf Bürgermeisterstellvertreter a. D. Senator h.c. Mag. Dr. Alfred Edler	71
Nachruf Prälat Dr. phil. Josef Jamnig	73
Nachruf Landeshauptmann a. D. Dr. Josef Krainer	74

Nachruf Dr.in Barbara von Künsberg-Sarre	76
Nachruf Dr. Manfred Proske	
Nachruf O. UnivProf. DDr. Horst Wünsch	78
Aus der konstituierenden GR-Sitzung vom 04. und 05. April 2017	80
Impressum	82
·	



GZ.: A1-001637/2003/0031

Änderung Dienstzulagenverordnung 1982

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982) geändert wird.

Auf Grundlage des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 103/2016, wird verordnet:

Artikel I

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

"§ 24a Valorisierung der Dienstzulagen zum 1.1.2017

Abweichend von § 24 erhöhen sich die Dienstzulagen nach dieser Verordnung – ausgenommen gemäß § 21 Abs. 2 bis 4, allfällig in Teilbeträgen verbliebene Dienstzulagen – zum 1.1.2017 um den Hundertsatz in der Höhe von 1,3."

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

GZ.: A2-70372/2017/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang September 2017 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.08.2017 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-68209/2016/0004 GZ.: A8-28895/2017/0001

Voranschlagsentwurf 2017, Voranschlagsentwurf 2018

Die Voranschlagsentwürfe für die Jahre 2017 und 2018 der Landeshauptstadt Graz sind fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz sind die genannten Unterlagen samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von jeweils zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Voranschlagsentwürfe 2017 und 2018 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung der Voranschläge vorzutragen.

Die Voranschlagsentwürfe für die Jahre 2017 und 2018 liegen ab Donnerstag, den 15. Juni 2017 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

GZ.: A14-009003/2017

04.08.1 Bebauungsplan "Lendkai/Netzgasse/Neubaugasse/Pflanzengasse, 1. Änderung" IV. Bez., KG Lend

Auflage des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Der Entwurf des 04.08.1 Bebauungsplanes "Lendkai/Netzgasse/Neubaugasse/Pflanzengasse, 1. Änderung" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 25.05.2017 bis Donnerstag, dem 20.07.2017

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Beschluss

GZ.: A14-012465/2013

05.20.0 Bebauungsplan "Karlauerstraße - Köstenbaumgasse"

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.05.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.20.0 Bebauungsplan "Karlauerstraße - Köstenbaumgasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBI. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs.4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) geschlossene Bebauung
- (2) Die Wohnnutzung ist straßenseitig im Erdgeschoss nicht zulässig (gemäß Eintragung im Planwerk)

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt: höchstens: 0,65
- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchsten 2,18 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl: Gebäudehöhe und Gesamthöhe:

1 G max. 6,0 m 4 G max. 15,5 m 5 G max. 17,5 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 347,60 m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Köstenbaumgasse).
- (3) Entlang der Karlauerstraße und Köstenbaumgasse haben die Geschosshöhen der Erdgeschosse mindestens 4,00 m zu betragen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Steildächer haben straßenseitig eine Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 41° aufzuweisen.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Steildächer innerhalb des Dachraumes zu situieren oder bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (8) Die Mindestgeschossanzahl entlang der Karlauerstraße und Köstenbaumgasse beträgt 3 Geschosse.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Hauptgebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60-70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

(5) Fahrradabstellplätze sind im Hauptgebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% des Nettobauplatzes begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (1) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (2) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (3) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

(1) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (1) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von max. +/- 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
- (2) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 30° zulässig.
- (3) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

(1) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 6,0 m) zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 2,75 m² Fläche sind unzulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 25.05.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Beschluss

GZ.: A14-009648/2015

07.21.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße - OstbahnVII. Bez., KG Liebenau

Aufhebung des Aufschließungsgebietes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 07.21.0 Bebauungsplanes "Liebenauer Hauptstraße - Ostbahn" wird gemäß § 29 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als "Kerngebiet mit Allgemeinem Wohngebiet (Nutzungsüberlagerung) und Einkaufszentrumausschluss" mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,2.

Die Ausweisung im 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf, 2. Auflage, erfolgt nunmehr als "Kerngebiet mit Allgemeinem Wohngebiet (Nutzungsüberlagerung) und Einkaufszentrumausschluss" mit einer Bebauungsdichte von 0,6 bis 1,2.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Beschluss

GZ.: A14-009648/2015

07.21.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße - Ostbahn

VII. Bez., KG Liebenau

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.05.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.21.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bebauung gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Für die einzelnen Bauplätze sind jeweils Bebauungsgrade von maximal 0,6 zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Nebengebäude, Flugdächer, Trafogebäude und dgl. sowie eingeschossige Zubauten auf Grundstück Nr. .62/1.
- (2) Unabhängig von den Baugrenzlinien sind die jeweiligen Grenzabstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz einzuhalten ausgenommen bei den Kuppelungen der Gebäude.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl: Gebäudehöhe: Gesamthöhe: 4 G max. 13,50 m max. 13,50 m P ("Penthouse- max. 16,50 m max. 16,50 m Geschoß")

- (2) Höhenbezug ist der Höhenbezugspunkt laut Plan.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z. B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 80 cm begrenzt.
- (6) Die Rücksprünge der Penthouse-Geschosse haben im Nordwesten und Nordosten mindestens 1,20 m, ansonsten mindestens 1,80 m zu betragen ausgenommen im Bereich der Kuppelung der Gebäude.
- (7) Dächer über diesen Rücksprüngen sind nur als Glasdächer zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Dachterrassen über den Penthouse-Geschossen sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Geschoßwohnbauten ist je 65 m² bis 75 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Nicht überdachte PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen: mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Zudem ist für Besucher ein Fahrradabstellplatz je 250 m² Wohnnutzfläche herzustellen.
- (5) Bei Bürogebäuden sind die erforderlichen Pkw-Stellplätze in Tiefgaragen herzustellen ausgenommen maximal 10 Stellplätze oberirdisch.
- (6) Je 5 oberirische Pkw-Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum in Verbindung mit den Stellflächen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindest-stammumfang von 16/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (4) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (6) Etwaige Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen dauerhaft zu begrünen.
- (7) Im Bauverfahren sind Außenanlagenpläne einzureichen.
- (8) Bei neuen Wohnanlagen oder Bürogebäuden sind mindestens 40 Prozent des Bauplatzes als Grünanlagen, Gärten oder Kinderspielplätze auszubilden.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zulässig.
- (2) Dies gilt nicht für Liftzubauten.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig ausgenommen etwaige Lärmschutz-wände.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 25.05.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20,6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Änderung des 14.01 Bebauungsplans – 2. Fassung "Einkaufszentrum III" Eckertstraße 5 und 7

XIV .Bez., KG Baierdorf

zur Fassung:

GZ.: A14-016299/2017

14.01.1 Bebauungsplan "Eckertstraße 5 und 7", 1. Änderung

XIV .Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.05.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.01.1 Bebauungsplan "Eckertstraße 5 und 7", 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBI. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI. Nr. 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 14.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 ÄNDERUNG des §10 Verwendungszweck, Gesamtbetriebsfläche des BEBAUUNGSPLANS

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen wird § 10 Abs 1 Verwendungszweck geändert:

Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 29.9.1999 beschlossenen 14.01 Bebauungsplan 2. Fassung "Einkaufzentrum III" GZ.: A 14-K-618/1998-20 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 14.01.1 Bebauungsplan "Eckertstraße 5 und 7" 1. Änderung, GZ.: A 14-016299/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 11.05.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A14-015910/2016/0029

14.16.0 Bebauungsplan

"Alte Poststraße – Eggenberger Allee – Prangelgasse"

XIV. Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.05.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.16.0 Bebauungsplan "Alte Poststraße – Eggenberger Allee – Prangelgasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBI. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. Nr. 8/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Auf den Grundstücken Nr. 247/1, .565/2, .565/1, .546, 245/6, .64/1, .381, .400, .401 & .663; KG Algersdorf ist die geschlossene Bebauung zulässig.
- (2) Auf dem Grundstück Nr. 250/16; KG Algersdorf ist eine offene Bebauung an der nördlichen Grundgrenze (zum Gst. Nr. 250/13) zulässig.
- (3) Auf den übrigen Grundstücken sind die offene und die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (4) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,70; davon abweichend ist für das Eckgrundstück Nr. .64/1 ein max. Bebauungsgrad von 1,00 zulässig.
- (2) Innerhalb der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Geschossanzahl, etc.) ist eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte zulässig. Ausgenommen hiervon sind die, im Plan gekennzeichneten Bauplätze A und B.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

(1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten bei Bestandsobjekten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan ist die jeweilige Mindest- und Höchstzahl der zulässigen Geschoße eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 5,50 m
3 G	max. 11,50 m
4 G	max. 14,50 m
5 G	max. 17,50 m
6 G	max. 20,50 m
7 G	max. 23,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf das jeweils angrenzende Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig; auf den Grundstücken Nr. .381, .400 und .401; KG Algersdorf sind straßenseitig ausschließlich Dachflächen mit einer Dachneigung von min. 30° bis max. 45° zulässig.
- (6) Bei Flachdächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Auf den Grundstücken Nr. .381, .400 und .401; KG Algersdorf sind außenliegende Haustechnikanlagen auf den straßenseitigen Dachflächen nicht zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Wiedererrichtung der bestehenden Erker auf den Grundstücken Nr. .400 und .401.
- (3) Balkone dürfen über Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien maximal 2,00 m vortreten.
- (4) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Bei Neubauten an der Eggenberger Allee ist das oberste Geschoss straßenseitig mit einem Rücksprung von min. 1,50 m auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone, Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (8) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (9) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der, zur Bebauung vorgesehenen Flächen dürfen nicht überdacht werden, ausgenommen innerhalb einer Zone von max. 2,0 m Tiefe entlang der Baugrenzlinien.
- (10) Für die, im Plan gekennzeichneten Bauplätze A (Grundstücke Nr. .98/1, .98/2, 249/2, 249/6, 249/7 und 249/8; KG Algersdorf) und B (Grundstücke Nr. 248/ und 248/3; KG Algersdorf) ist ausschließlich je eine Zufahrt zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die, im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind auf gewachsenem Boden zu pflanzen. Der Baumachsabstand zu unterirdischen Einbauten beträgt seitlich mind. 3,0 m. Abweichungen der, im Bebauungsplan eingetragenen Lage der Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16 | 18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Für großkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
 - Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m. Bei straßenbegleitenden Baumreihen kann dieser Abstand auf 4,50 m reduziert werden.
- (6) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
 - Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m. Bei straßenbegleitenden Baumreihen kann dieser Abstand auf 4,50 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

- (8) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen auf Gebäuden sind ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Freistehende Werbepylone sind bis zu einer Höhe von maximal 5,50 m zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 25.05.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Beschluss

GZ.: A14-016694/2016/0018

14.17.0 Bebauungsplan

"Reininghausstraße – Handelstraße – Straßganger Straße"

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.05.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.17.0 Bebauungsplan "Reininghausstraße – Handelstraße – Straßganger Straße" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBI. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBI. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche		
Bauplatz A		ca.	650 m²
Bauplatz B		ca.	3.152 m ²
Bauplatz C		ca.	3.197 m ²
Bauplatz D		ca.	5.228 m ²

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung gekuppelte Bebauung geschlossene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

(1) Der Bebauungsgrad wird mit den Höchstwerten festgelegt:

Bebauungsgrad
max. 0,3
max. 0,6
max. 0,5
max. 0,6

(2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindestund Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsd	Bebauungsdichte		
Bauplatz A		max. 0,20		
Bauplatz B	mind. 1,00	max. 1,31		
Bauplatz C	mind. 1,00	max. 1,48		
Bauplatz D	mind. 1,00	max. 1,85		

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinie vortreten. Entlang der Reininghausstraße und entlang der Handelstraße sind über die Baugrenzlinie hervortretende Balkone unzulässig.
- (4) Entlang der Reininghausstraße sind straßenseitige Laubengänge unzulässig.
- (5) In den im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über ein lichte Höhe von mind. 3,2 m von baulichen Anlagen freizuhalten.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die maximal zulässigen, oberirdischen Geschoßanzahlen eingetragen. Hauptdächer und Attiken sind jeweils geradlinig, schräg verlaufend zwischen den im Plan eingetragenen, max. Gebäudehöhen zulässig. Straßenseitig sichtbare, geschossweise Abtreppungen sind unzulässig.
- (2) Höhenbezugspunkt: 363,1 m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Reininghausstraße).
- (3) Für kleinere technische Aufbauten und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der max. Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind befestigte Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte, die in Summe 1/3 der gesamten Dachfläche nicht überschreiten.
- (5) Dächer sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

- (6) Voluminöse Haustechnikanlagen (z.B. Zentralklimageräte und dergleichen) über dem letzten Geschoss sind innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (7) Im Erdgeschoss hat die Geschosshöhe mindestens 4,2 m zu betragen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Entlang der Reininghausstraße und entlang der Handelstraße sind mind. 10 % der straßenseitigen Fassadenflächen zwischen 2. und letztem Geschoss mit mind. 4,0 m tiefen Öffnungen (Freibereiche) auszubilden.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert und durch Gebäude überbaut (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Folgender PKW-Stellplatzschlüssel ist einzuhalten:

Nutzung	Stellplatzwert
Wohnen	1 Stpl. je 65-90 m² Wohnnutzfläche
Geschäfte	1 – 5,75 Stpl. je 100 m² Geschäftsfläche
Büro	0,15 – 0,4 Stpl. je Dienstnehmer
Kindergarten	0,15 – 2 Stpl. je Gruppenraum

- (3) Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone, Loggien und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Außerhalb des Gebäudes liegende Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (7) Die Anzahl der oberirdischen, gebäudeintegrierten PKW-Abstellplätze für den Bauplatz A und B darf insgesamt max. 17 betragen.
- (8) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Der im Plan eingetragene Vorplatz A ist zu mind. 15 % und der Vorplatz B zu mind. 40 % der jeweiligen Fläche unversiegelt und begrünt zu gestalten.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.

 Die Mindestgröße der Baumscheibe hat in versiegelten Bereichen mindestens 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und bei Bedarf durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Mindestbreite von straßenbegleitenden, begrünten Baumscheiben entlang der Reininghausstraße hat mindestens 2,0 m zu betragen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt bei Bäumen 1. Ordnung mindestens 10,0 m und bei Bäumen 2. Ordnung mindestens 6,0 m Bei straßenseitigen Bäumen hat der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk mind. 4,5 m zu betragen. Der Baumachsabstand zu unterirdischen Einbauten hat mind. 4,5 m zu betragen.
- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mind. 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Bäumen 2. und 3. Ordnung (mittel- bis kleinkronig) ist die Vegetationsschicht auf mind. 1,0 m zu erhöhen und bei Bäumen 1. Ordnung ist die Vegetationsschicht auf mind. 1,5 m zu erhöhen.
- (10) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Geländeveränderungen (Anschüttungen und Abgrabungen) dürfen max. 1,0 m betragen. Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von haustechnischen Anlagen zulässig. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzwände und Einfriedungen für Kinder- und Altenbetreuung und dergleichen.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 6,0 m über Erdgeschossniveau) zulässig. Die maximale Höhe der einzelnen Werbeanlagen (Einzelbuchstaben, Schilder, Leuchtkästen) beträgt 1,2 m.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 25.05.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A14-022229/2017/0001

Aufhebung des Aufschließungsgebietes "Fichtestraße"

IV. Bez., KG 63104 Lend, Grst. Nr. 1537

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund des geringen Flächenausmaßes von unter 1.000m² ist die Festlegung als Aufschließungsgebiet im stadtweiten Vergleich nicht mehr angezeigt. Die Aufschließungserfordernisse sind als erfüllt bzw. auf Grund der geringen verbleibenden Größe als nicht relevant zu betrachten. Es wird gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

KG 63104 Lend; Gst.Nr.: 1537

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,2.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



VERLAUTBARUNG

GZ.: A17-ABB-26313/2017/0007

Frau Mag. pharm. Silvia Hofmann, 8020 Graz, hat um die

Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8020 Graz, Dreierschützengasse 4, KG Lend.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt: "Nördlich begrenzt durch die Peter-Tunner-Gasse, im Osten durch die Eisenbahntrasse, im Süden durch die Starhemberggasse, im Westen durch die Alte Poststraße."

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag. Günther Schiffrer elektronisch gefertigt



Aus der GR-Sitzung vom 22. September 2016

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Elke Kahr, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

GR Christoph Hötzl

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Rudolf Moser

Beginn: 12:15 Uhr

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr

Nachruf

Oberschulrätin Marianne Kügerl, Volksschuldirektorin i. R., Gemeinderätin a. D.

Am, Montag, den 11. Juli 2016, ist die Bürgerin der Stadt Graz, Frau Oberschulrätin Marianne Kügerl, Volksschuldirektorin i.R. und Gemeinderätin a.D., verstorben.

Marianne Kügerl wurde am 27.11.1920 in Rohrbach an der Lafnitz geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Klagenfurt kam sie nach Graz, um das Realgymnasium sowie die Handelsakademie mit Matura abzuschließen. Anschließend absolvierte sie den Abiturientenkurs an der damaligen Lehrerbildungsanstalt und beendete auch diesen mit der Reifeprüfung.

Im Jahre 1946 begann Marianne Kügerl an der Volksschule St. Peter ihre Lehrtätigkeit. Nach 20jähriger Dienstzeit erfolgte 1969 ihre Ernennung zur Volksschuldirektorin. Während ihrer Amtszeit übersiedelte die Volksschule St. Peter in das damals neuerbaute Schulzentrum in der Brucknerstraße. 1980 trat sie in den wohlverdienten Ruhestand.

Schon von Jugend an galt ihr Interesse neben ihrer schulischen Tätigkeit auch dem öffentlichen Leben. Viele Jahre hindurch leistete sie im Bezirksschulrat sowohl als Eltern- als auch als LehrerInnenvertreterin wertvolle Mitarbeit. Über 25 Jahre wirkte sie selbstlos und tatkräftig im Rahmen des Jugendrotkreuzes. Von 1968 bis 1978 gehörte sie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz an und war in dieser Zeit ein wertvolles Mitglied für verschiedene gemeinderätliche Ausschüsse.

In Würdigung ihrer Verdienste wurde Marianne Kügerl mit Entschließung des Bundespräsidenten im Jahre 1977 der Titel "Oberschulrat" verliehen.

Die Ernennung zur Bürgerin der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 1982.

Die Stadt Graz wird der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Verkehrssicherheit am Riesplatz (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 2) Erste Grazer Berufsmesse für geflüchtete Menschen (GR. in Kaufmann, MMSc BA, ÖVP an StR. Ehmann, SPÖ)
- 3) Zukunft für das sozialökonomische Projekt BAN (GR. Luttenberger, KPÖ an StR. Ehmann, SPÖ)
- 4) Raumsituation der Nachmittagsbetreuung Ferdinandeum (GR. in Mag. a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 5) Schulausbauprogramm (GR.in Mag.a Schleicher, FPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 6) Bebauungsplanpflicht (GR. Dreisiebner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Geschwindigkeitsbeschränkung in der Körösistraße (GR. Haberler, MBA, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 8) Renovierung der Überdachung des Baumarktes am Hofbauerplatz im Bezirk Eggenberg (GR. in Mag. a Taberhofer, KPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 9) Verkehrssicherheit im Bereich Liebenauer Hauptstraße/ Bushaltestelle Leberackerweg (GR. in Katholnig, SPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 10) Gemeindewohnungen Aufschlüsselung nach Herkunftsländern (GR. Mag. Moser, FPÖ an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 11) Ausstattung Jugendzentren (GR. in Ribo, MA, Grüne an StR. Ehmann, SPÖ)
- 12) Längere Öffnungszeiten der Grazer Bäder (GR. Sikora, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 22. September 2016

1

einstimmig angenommen

A 8 - 146579/2015-92

BürgerInnenamt,

Bundespräsidentenwahl 2016, Budgetvorsorge für den 3. Wahlgang

2

mit Mehrheit angenommen

<u>A 8 - 146.579/2015-106</u> <u>A 10/BD - 23828/2009-38</u>

Murmasterplan Graz Mitte und Zentraler Speicherkanal, Entschädigungsvereinbarung, Kooperationsvertrag und Erhöhung der Projektgenehmigung um € 20.200.000,-- auf gesamt € 84,450.000,-- in der AOG 2016-2021

• mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Piraten)

3

einstimmig angenommen

<u>A 8/4 - 3467/2015</u> <u>A 8/4 - 24820/2016 A</u> <u>8/4 - 93445/2014</u> A 8/4 - 27572/2007

Übernahme von Teilflächen sowie ganzen Grundstücken in das öffentliche Gut der Stadt Graz S a m m e l a n t r a g

3a

einstimmig angenommen

A 8/4 - 3467/2015

Rotmoosweg - Staubfreimachung

Übernahme von verschiedenen Grundstücksflächen im Abschnitt Rotmoosweg Nr. 67 bis Am Pfangberg Nr. 58 im Gesamtausmaß von ca. 244 m² in der KG Graz Stadt - Weinitzen in das öffentliche Gut der Stadt Graz

3b

einstimmig angenommen

A 8/4 - 24820/2016

Vidmarstraße - Teilstück Straße

Übernahme des Gdst. Nr. 549/2, EZ 371, KG Gösting, mit einer Fläche von 164 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

3c

einstimmig angenommen

A 8/4 - 93445/2014

Neupauerweg

Übernahme des Gdst. Nr. 181/1, EZ 139, KG Wetzelsdorf, mit einer Fläche von 523 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

3d

einstimmig angenommen

A 8/4 - 27572/2007

Martinhofsiedlung -

Bereich "Mela-Spira-Straße"

Übernahme von insgesamt ca. 11.132 m² großen Teilflächen bzw. ganzen Grundstücken in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4

einstimmig angenommen

A 8/4 - 46737/2016

Spielbergweg

Bescheidmäßige Grundabtretung, Übernahme einer ca. 35 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 175/6, EZ 2299, Wetzelsdorf in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

einstimmig angenommen

A 8/4 - 42568/2012

Murpark - Sternäckerweg Haltestellenausbau, Übernahme von ca. 15 m² großen Tfln. des Gdst. Nr. 294/3, EZ 1235, KG Liebenau in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6

einstimmig angenommen

A 8/4 - 3890/2011

Schönbrunngasse - Gehsteigerrichtung Übernahme einer ca. 38 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 1481, EZ 474, KG Geidorf in das öffentliche Gut der Stadt Graz

7

einstimmig angenommen

A 10/BD-043922/2016-2

A 8 - 146581/2015-13

Stadtbaudirektion - Holding Stadtraum

Straßen- und Brückensanierungsprogramm 2017 - Teil 1 Projektgenehmigung über

€ 1,700.000,-- in der AOG 2016 - 2017

8

einstimmig angenommen

A 10/5-29789/2005-126

Sachprogramm Grazer Bäche
Planungs-/Bauprogramm 2014-2018
Hochwasserschutz Stufenbach - Vorfinanzierung des Landesanteiles in der Höhe von
€ 1,400.000,--

Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Steiermark

einstimmig angenommen

A 10/8 - 21889/2014/0011

Masterplan ÖV 2021, mit Ausblick auf das Jahr 2030 Erforderliche ÖV-Vorsorge zur Stadtentwicklung Informationsbericht

10

einstimmig angenommen

A 14-031065/2016-0002

05.06.2 Bebauungsplan "Köflacher Gasse - Eggenberger Straße", 1. Änderung V. Bez., KG Gries Beschluss

11

einstimmig angenommen

A 14-017300/2015-0009

06.22.0 Bebauungsplan "Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Fröhlichgasse " VI. Bez., KG Jakomini Beschluss

12

mit Mehrheit angenommen

A 14-017307/2015-0027

06.23.0 Bebauungsplan "Hafnerriegel" VI. Bez., KG Jakomini Beschluss

mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Piraten)

13

einstimmig angenommen

A 14-056870/2016-0001

13.06.0_RI Bebauungsplan "Max-Reger-Gasse", Richtigstellung XIII. Bez., KG Gösting Beschluss

14

einstimmig angenommen

A 14-045159/2016-0001

14.03.1 Bebauungsplan "Fachhochschule", 1. Änderung XIV. Bez., KG Algersdorf Beschluss

15

einstimmig angenommen

A 14-030678/2012-0017

14.10.1 Bebauungsplan "Eckertstraße", 1. Änderung XIV. Bez., KG Algersdorf Beschluss

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 22. September 2016

16

einstimmig angenommen

A 8 - 146581/2015-14

Abteilung für Grünraum und Gewässer Rückhaltebecken Scherweg-Hügelweg

- 1. Projektgenehmigung in der AOG 2016-2017 in Höhe von € 420.000,--
- 2.Kreditansatzverschiebung in der AOG 2016 in Höhe von € 60.000,--

17

einstimmig angenommen

A 8 -21515/2006 - 211

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH,

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, Bestellung Wirtschaftsprüfung für 2016 (inkl. Option 2017-2018)
Umlaufbeschluss

18

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 146581/2015-12

Stadtbaudirektion Ausbau St. Peter Hauptstraße - 2. Teil Projektgenehmigung in der AOG 2016-2018

mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

19

einstimmig angenommen

A 8/4-15389/2012

Schönaugasse - Sportunion Steiermark

- 1. Einvernehmliche Auflösung der Bestandsverträge zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark
- 2. Abänderung des Bestandsvertrages zwischen der Stadt Graz und der GBG

20

mit Mehrheit angenommen

A 10/BD - 94695/2015-2

Ausbau St.-Peter-Hauptstraße - 2.Teil Projektgenehmigung in Höhe von € 4,0 Mio.

• mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

21

einstimmig angenommen

<u>A 8 - 146581/2015-11</u> A 10/BD - 16294/2007-89

Südgürtel - Grünraum Gestaltung (Landschaftsbau)
Projektgenehmigung in Höhe von € 670.000,-- für die Jahre 2016/17

22

mit Mehrheit angenommen

<u>A 10 BD/007174/2009/36</u> A 10/8/033238/2016/03

Stadtteilentwicklung Reininghaus - nördl. Teil Quartier 3 (GSt. 336/1) Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen

• mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

23

mit Mehrheit angenommen

A 14-006419/2015 A 8/4-25568/2016-1

A)
14.15.0 Bebauungsplan
"Quartier 3, Alte Poststraße - Wetzelsdorfer Straße"
XIV.Bez., KG Baierdorf
Beschluss

- B)
 Erschließungs- u. Gestaltungsmaßnahmen f. Bauplatz D des 14.15.0 Bebauungsplanes
 "Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße Wetzelsdorfer Straße"
 - mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

24

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 17-NSV-52971/2016-3

Änderung des Stmk Baumschutzgesetz und des Stmk BauG, Petition an den Landesgesetzgeber

25

einstimmig angenommen

StRH - 107284/2015

Fachliche Steuerung im Haus Graz

Dringlichkeitsanträge

- 1) Erweiterung des Projekts "Südbahn-Unterführung Josef-Huber-Gasse" durch ÖV-Unterführung auch unter dem Eggenberger Gürtel – Prüfung (GR. Dr. Piffl-Percevic, ÖVP und GR. Mag. Haßler, SPÖ) Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Integrationsfähigkeit absichern (GR. Mag. Frölich, ÖVP)

 Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Attraktivierung des Museumsangebots (GR. in Braunersreuther, KPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KjP) in Graz (GR. in Heinrichs, KPÖ) Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Leistbares Wohnen/Anpassungen Wohnungsunterstützungsgesetz und Härtefonds (GR. in Mag. a Bauer, SPÖ)

 Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 6) Tierschutz versus Religionsfreiheit ein politischer Diskurs (GR. in Mag. a Schleicher, FPÖ)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Umsetzung des Bio-Impulszentrums Alt-Grottenhof (GR. in Mag. a Schleicher, FPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Grazer Grüngürtel in Gefahr Petition für eine Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen zum Schutz von Waldflächen im Bundesforstgesetz (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne)

 Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 9) Bekenntnis zur Verbesserung der FußgängerInnen-Sicherheit und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für FußgängerInnen (GR. Dreisiebner, Grüne)

 Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzanträge mit Mehrheit angenommen
- 10) Finanzierungsmöglichkeiten für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel (GR. Pacanda, Piratenpartei)

 Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Geruchsbelästigung in Graz-St.-Veit und Umgebung (GR. Mag. Molnar, ÖVP)
- 2) Soziale Geldleistungen (GR. in Potzinger, ÖVP)
- 3) Bebauungsdichteverordnung (GR. Eber, KPÖ)
- 4) "Big Solar"-Machbarkeitsstudie (GR. in Mag.a Bauer, SPÖ)
- 5) Kostensteigerungen bei Gemeindewohnungen (GR. in Mag. a Bauer, SPÖ)
- 6) Stadtmauer Kommod-Haus (GR. Pacanda, Piratenpartei)

Anträge

- 1) Boller zur Geschwindigkeitsreduktion (GR. Haberler, MBA,ÖVP)
- 2) Car-Sharing (GR.in Univ.-Prof.in Dr.in Kopera, ÖVP)
- 3) Recycling von Fahrradleichen (GR.in Braunersreuther, KPÖ)
- 4) Fußgänger-Übergang Murfelder Straße/Rainweg Gasrohrsteg (GR. Eber, KPÖ)
- 5) Dachausbauten gefährden das UNESCO-Welterbe (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Mariagrün: Ausstattung mit Parkbänken und Abfallkübeln (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Leonhardstraße/Odilienweg (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 8) Aufstellung von Fahrradständern (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 9) Gefahrlosen Schulweg ermöglichen Verkehrsinseln mit Schutzwegen vor Schul-Bushaltestellen (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Graz-Werbung auf der Autobahn (GR. Sikora, KPÖ)
- 11) Sanierung Schererpark Miteinbeziehung des Sportamtes (GR. Sikora, KPÖ)
- 12) Umweltfreundlicher und wasserdurchlässiger Straßenbelag für Geh- und Radwege (GR. Sikora, KPÖ)
- 13) Würdigung von Leopold Stolz (GR. Sikora, KPÖ)
- 14) Prüfung der Einrichtung einer Bushaltestelle vor der Peter-Rosegger-Schule (GR. in Mag. a Taberhofer, KPÖ)
- 15) Platz der Kinderrechte (GR. Grossmann, SPÖ)
- 16) Pflege der Murpromenade und fehlende Sitzgelegenheiten (Hortgasse/Auwiesen) (GR. in Haas-Wippel, SPÖ)
- 17) Taktile Beschriftung von Mülltonnen (GR. in Schönbacher, FPÖ)
- 18) Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen Änderung (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
- 19) ÖV-Entwicklung 2026 2030 (GR. Dreisiebner, Grüne)



Aus der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2016

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Elke Kahr, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA, Lisa Rücker und 46 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Univ.-Prof. in Dr. in Daisy Kopera und Mag. a Astrid Polz-Watzenig

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Elisabeth Potzinger

Beginn: 12:15 Uhr

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr

Nachruf

Dr. iur. et Dr. rer. pol. Anton Heschgl, Vorstandsdirektor der Austrian Airlines a.D.

Am Samstag, den 1. Oktober 2016, ist der Bürger der Stadt Graz DDr. Anton Heschgl, Vorstandsdirektor der Austrian Airlines a.D. verstorben.

DDr. Anton Heschgl wurde am 11. Juli 1926 in Schloss Greisenegg bei Voitsberg geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Wirtschaftsoberschule in Graz promovierte er an der Karl-Franzens-Universität zum Doktor, 1952 absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften und besuchte anschließend die Hochschule für Welthandel in Wien.

Im Jahre 1947 trat er in das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein. Als Sekretär des Landesrates und späteren Ersten Landeshauptmannstellvertreters Fritz Matzner betreute er in der schwierigen Zeit des industriellen Wiederaufbaues das Industriereferat. Schon damals war DDr. Anton Heschgl mit Belangen der Luftfahrt befasst. Maßgeblich beteiligt war er auch am Ausbau der ASKÖ-Fliegerschule in Graz. Durch seine hervorragende Verwaltungs- und Organisationsfähigkeit sowie ökonomische Kompetenz wurde er mit 1. Jänner 1969 als Vorstandsdirektor der Austrian Airlines nach Wien berufen. Sein Start bei diesem Unternehmen war von Schwierigkeiten geprägt, da er umfangreiche Rationalisierungsmaßnahmen einführte. Jedoch in weiterer Folge überraschte er mit seinem Sanierungskonzept auch den damaligen Finanzminister Koren. Austrian Airlines legte 1971 schon die erste positive Bilanz vor. Es folgten 20 gewinnbringende Jahre. Trotz dieses eindrucksvollen beruflichen Werdeganges blieb DDr. Anton Heschgl immer sehr selbstkritisch und versuchte, auch seinen Mitarbeitern diese Haltung zu vermitteln.

1982 erhielt er das Goldene Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz und eine weitere Würdigung seines arbeitsreichen Lebens, die auch den Dank der Stadt Graz zum Ausdruck brachte, war die Überreichung des Bürgerbriefes im Jahre 1993.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Oktober 1993.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Radübergang Jahngasse (GR. in Mag. a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 2) Gemeindewohnungen Aufschlüsselung nach Herkunftsländern in absoluten Zahlen (GR. in Schönbacher, FPÖ an Bgm.-Stv. in Kahr, KPÖ)
- 3) Umgang mit kritischen Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz (GR. Dreisiebner, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 4) Gratis-WLAN in den Öffis (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 5) Parkplatzschwund in Wohnviertel, wie etwa in der Zone 8 (GR. Dr. Hofer, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 6) Zusätzliche Benützung des Schloßberglifts für SozialCard-InhaberInnen mit ausgewiesener Gehbehinderung (GR. in Heinrichs, KPÖ an StR. Ehmann, SPÖ)
- 7) Gestaltung und Rechtmäßigkeit von Werbetafeln (GR. in Mag. a Bauer, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 8) Vergabesysteme in Österreich (GR. in Mag. a Schleicher, FPÖ an Bgm.-Stv. in Kahr, KPÖ)
- 9) Weiterführung der Arbeit des Naturschutzbeirates der Stadt Graz (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 10) P&R Weinzödl (GR. Haberler MBA, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 11) Entwicklungskonzept für das Naherholungsgebiet Schloss St. Martin Alt-Grottenhof (GR. Luttenberger, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2016

1

einstimmig angenommen

Präs. 11226/2003-0065

Österreichischer Städtebund; Bestellung der Vertretung der Stadt Graz I) im Hauptausschuss und in der Geschäftsleitung II)Fachausschuss für Facility Management III)Fachausschuss für Statistik und Registeranwendungen

2

einstimmig angenommen

A 2/1 - 005579/2013

Gemeindejagden in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2016/2017

3

einstimmig angenommen

A 8 - 18026/06-120

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Ergänzung zum Ergebnisabführungsvertrag vom 17.3.2014, Sondergesellschafterzuschuss EUR 117.500,--

4

einstimmig angenommen

A 8/4 - 18321/2014

Freihofanger - Neubau Brücke über den Mariatrosterbach

a) Übernahme zweier insgesamt ca. 37 m² (17 m² + 20 m²) großen Tlfl. des Gdst. Nr. 585/1, EZ 2361 und einer ca. 7 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 587/1, EZ 2321, beide KG Wenisbuch, aus dem Eigentum der GBG für das öffentliche Gut der Stadt Graz

b)Übertragung einer ca. 42 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 587/4 und einer ca. 3 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 585/3, je EZ 181, KG Wenisbuch aus dem Privatbesitz in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

einstimmig angenommen

A 8/4 - 99598/2015

Weblinger Straße - Martinhofstraße

Übernahme der Gdst. Nr. 417/7 (1301 m²), EZ 3454 und Gdst. Nr. 417/3 (228 m²), EZ 3453, je KG Webling, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6

einstimmig angenommen

A 8 - 146581/2015-15 und A 10/BD-62194/2016-2

Stadtbaudirektion - Holding Wasserwirtschaft
Kanalsanierungen 2017 - Jakomini, Puntigam, Straßgang
Projektgenehmigung über € 1.700.000,-- excl. USt in der AOG 2017 - 2018

7

einstimmig angenommen

<u>A 8 - 40946/2008-82 und</u> <u>A 15/20033/2011-101</u>

Green Tech Cluster Styria GmbH.

Strategie 2015-2020

- 1. Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung gem. § 87 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967
- 2. Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- für das Jahr 2017; Abschluss eines Finanzierungsvertrages und haushaltsplanmäßige Vorsorge vorbehaltlich der Beschlussfassung im Voranschlag der Stadt Graz für 2017

8

mit Mehrheit angenommen

A 10 BD/007174/2009/38 A 10/8/048992/2016/03

Stadtteilentwicklung Reininghaus - Quartier 7 (GSt. Nr. 665/1) Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen

• mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

A 10/8 - 021889/2014/12

Straßenbahn Rasengleise der Graz Linien

• mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

10

einstimmig angenommen

A 14-016558/2013-32

05.21.0 Bebauungsplan "Karlauer Straße - Rankengasse" V. Bez., KG Gries Beschluss

11

mit Mehrheit angenommen

A 14-039286/2016-12

15.07.0 Bebauungsplan "Wetzelsdorfer Straße - Reininghaus Quartier 7 XV. Bez., KG Wetzelsdorf Beschluss

• mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

12

einstimmig angenommen

StRH - 029588/2016

Mittelfristige Finanzplanung Haus Graz 2016 - 2020

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2016

13

einstimmig angenommen

A 8 - 22996/2006-44

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses "Eggenberger Straße 18" Darlehensaufnahme in der Höhe von € 857.792,-- beim Land Steiermark

14

einstimmig angenommen

A 8 - 22996/2006-45

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses "Payer-Weyprecht-Straße 9" Darlehensaufnahme in der Höhe von € 232.011,-- beim Land Steiermark

15

einstimmig angenommen

A 8 - 22996/2006-46

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses "Wachtelgasse 14" Darlehensaufnahme in der Höhe von € 92.573,-- beim Land Steiermark

16

einstimmig angenommen

A 8 -146579/2015-100

Eckwertbudgets 2016

Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen; haushaltsplanmäßige Vorsorge

17

einstimmig angenommen

A 8/4 - 2392/2014

Karlauerstraße/Stadlgasse

Gehsteig und Haltestellenausbau

- 1. Auflassung einer ca. 27 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2190/1, KG Gries, aus dem öffentlichen Gut
- 2. Tausch gegen ca. 275 m² große Flächen, Übernahme von ca. 275 m² großen Teilflächen der Gdst. Nr. 1477, Nr. 1479, Nr. 1475, Nr. 1474 und Nr. 1472, KG Gries, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

19

einstimmig angenommen

A 13-50857/2012/0005

Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Graz; Festlegung der Verleihungskriterien

Dringlichkeitsanträge

- 1) S-Bahn Hebung des Potentials für den ÖV innerhalb der Stadt Graz (GR. Dr. Piffl-Percevic, GR. Haberler MBA, ÖVP)

 Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag einstimmig angenommen
- 2) Keine Genehmigung für zusätzliche mobile Großplakatständer (16 Bogen und 24 Bogen) auf städtischem Eigentum im Zuge von Wahlkämpfen (GR. Rajakovics, ÖVP) Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Rücknahme der Kürzungen bei der Wohnbeihilfe (GR. Mag. Krotzer, KPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Freiluft-Veranstaltungsplätze/Optimierung der Infrastruktur (GR. Mag. Haßler, SPÖ) Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 5) "Team Österreich-Tafel" geplante Übersiedlung in die Lehargasse (GR. Mag. Sippel, FPÖ) Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag abgelehnt
- 6) Bauverfahren in Graz (GR. Hötzl, FPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Abhaltung einer Volksbefragung nach dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne)

 Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Equal Pay Day 2016 und weitere Maßnahmen zur Verringerung von Einkommensunterschieden im Wirkungsbereich der Stadt Graz (GR. in Mag. a Grabe, Grüne)

 Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Sanierung Wache Ost (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 2) Bauen in Graz mehr Transparenz für die Bürger (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 3) Miniermotte (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 4) Altstadtfonds (GR. Pacanda, Piratenpartei)

Anträge

- 1) "Halten und Parken verboten" in der Zusertalstraße (GR. Haberler MBA, ÖVP)
- 2) Körösistraße 67 Sichere Garagenausfahrt (GR. Haberler MBA, ÖVP)
- 3) Sichere Querung der Elisabethstraße auf Höhe der Strassoldogasse (GR. Haberler MBA, ÖVP)
- 4) Kennenlernen der Neubürgerinnen und Neubürger (GR. in Kaufmann, MMSc, BA, ÖVP)
- 5) Verkehrsmaßnahmen Karl-Huber-Gasse/Neufeldweg/ Sternäckerweg (GR. Mag. Spath, GR. in Heuberger, GR. in Potzinger, GR. Stöckler, ÖVP)
- 6) Durchgang bei der Firma Granit, Feldgasse (GR. Eber, KPÖ)
- 7) Information der BürgerInnen bei Baumfällungen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 8) Radweg in der Peter-Tunner-Gasse (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 9) Bankerl an beliebten Wanderwegen (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Errichtung eines Buswartehäuschens in der Josef-Pock-Straße (GR. Sikora, KPÖ)
- 11) Hallenbad-Preise für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung (GR. Sikora, KPÖ)
- 12) Zebrastreifen und Abflachung der Gehsteigkanten (GR. in Haas-Wippel, MA, SPÖ)
- 13) Verkehrssicherheitsmaßnahmen Mariatroster Straße/ Diagnostikzentrum (GR. in Katholnig, SPÖ)
- 14) Verkehrssicherheitsmaßnahmen Weinitzenstraße (GR. in Katholnig, SPÖ)
- 15) Barrierefreiheit für Bürgerbeteiligungsbüros (GR. in Schönbacher, FPÖ)
- 16) Erhaltung und Rückführung zum Originalzustand i.S. des Architekten Herbert Eichholzer und weitere Nutzung des Albrecht-Leskoschek-Hauses in der Hilmteichstraße 24 (GR. Dreisiebner, Grüne)



Aus der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 1

(Selbstauflösung des Gemeinderates)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzender:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA, Elke Kahr, Lisa Rücker, Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

GR.in Mag.a (FH) Petra Brenneis

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Waltraud Haas-Wippel, MA

Beginn: 12:15 Uhr

Ende der Sitzung: 14:00 Uhr

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 1

1

mit Mehrheit angenommen

Präs. 068124/2016-1

Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates

• mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)



Aus der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 2

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Elke Kahr, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA, Lisa Rücker und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

GR.in Mag.a (FH) Petra Brenneis

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Waltraud Haas-Wippel, MA

Beginn: 14:20 Uhr

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

NACHRUFE

Stadtrat a. D. Dipl.-Ing. Klaus Gartler

Im Herbst 2016 ist Herr Stadtrat außer Dienst, Dipl.-Ing. Klaus Gartler, verstorben.

Dipl.-Ing. Klaus Gartler wurde 1940 in Arnstein in der Wachau geboren. Sine Pflichtschulausbildung erhielt er in Kaprun, maturierte 1959 am Bundesrealgymnasium Salzburg und studierte danach Kunstgeschichte an der Universität Wien sowie Architektur an der Technischen Universität Graz. 1965 promovierte er zum Diplomingenieur. Um sein fachliches Spektrum zu erweitern, inskribierte er auch in Übersee, wo er in der Elite-Universität Princeton sein Wissen auf dem Gebiet der Architektur und Stadtplanung noch weitere drei Jahre vertiefen konnte.

Nach seinem Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer arbeitete er mehrere Jahre bei einem Innsbrucker Architekturbüro, ehe ihn sein beruflicher Werdegang wieder an die Princeton University führte, wo er von 1970 bis 1972 als Research Assistent und Research Architect an der School of Architecture and Urban Planning lehrte.

1970 heiratete er seine Frau Bozena, aus deren Ehe vier Kinder, Lissa, Milena, Petrus und Susanna, hervorgingen.

1972 führte ihn seine Berufung an die Technische Universität Graz als Lehrbeauftragter für Architektur und Stadtplanung wieder nach Österreich zurück, wo er bis 2008 sein umfangreiches Wissen an die Grazer Technikstudenten und -studentinnen weitergab.

Der überzeugte Humanist und Philantrop engagierte sich schon in frühen Jahren für seine Mitmenschen und trat 1980 nicht nur der Österreichischen Liga für Menschenrechte bei, sondern war 1988 auch Gründungs- und Vorstandsmitglied des Grazer Büros für Frieden und Entwicklung. Seine politische Laufbahn begann Dipl.-Ing. Klaus Gartler als SPÖ-Gemeinderat von 1978 bis 1982, ehe er in diesem Jahr in die Grazer Stadtregierung berufen wurde, wo er als Umweltstadtrat bis 1990 wertvolle Akzente in der Grazer Stadtpolitik setzte.

Mit seinen Detailkenntnissen von Politik und Verwaltung in Graz und seinem menschenrechtlichen Engagement, das er auch als Vorsitzender der Liga für Menschenrechte in der Steiermark und als stellvertretender Vorsitzender des Grazer Menschenrechtsbeirates lebte, war Klaus Gartler weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und geschätzt.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kommerzialrat Alfred Gerstl, Bundesrat a. D.

Am Dienstag, den 15.11.2016, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Kommerzialrat Alfred Gerstl, Bundesrat a. D. verstorben.

Herr Kommerzialrat Alfred Gerstl wurde am 3. Juli 1923 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule in seiner Heimatstadt ergriff er den Beruf des Werkzeugschlossers. Während des Zweiten Weltkrieges fand er bei der Firma Pengg-Walenta eine seiner Berufsausbildung entsprechende Anstellung. Von 1945 bis 1948 war er als Operettenbuffo künstlerisch tätig. 1948 wurde Alfred Gerstl selbstständig erwerbstätig und betrieb sechs Jahre lang einen erfolgreichen Marktlebensmittelstand. 1954 übernahm er eine Trafik, die ihn dazu inspirierte, für diesen Berufsstand ein Vertretungsorgan zu schaffen. Als Landes- und Bundesgremialvorsteherstellvertreter profilierte er sich als Interessensvertreter bereits Mitte der sechziger Jahre mit dem von ihm erarbeiteten Konzept für ein TrafikantInnengesetz.

Als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat er zwischen 1973 und 1986 die Kommunalpolitik wesentlich mitbestimmt und war stets darum bemüht, den Sport zu fördern. Ihm ist es zu danken, dass neue Ideen in die Sportpolitik der Stadt Graz Eingang fanden. Als besonderer Freund und Förderer des Bodybuildingsportes hat er diese manchmal bespöttelte Sportart salonfähig gemacht. Alfred Gerstl gilt als Initiator des Bodybuildingwettkampfsportes in seiner heutigen weltweiten Form. Trotz dieser Begeisterung lag ihm aber der Breitensport auch sehr am Herzen und so verfasste er 1990 in ehrenamtlicher Arbeit ein Sportbuch für Kleinkinder, das unter dem Titel "Komm, mach mit" viel Interesse fand. 1987 wurde Alfred Gerstl in den Bundesrat berufen, wo er in mehreren Ausschüssen tätig war. Für sein vielseitiges Wirken wurde er mit zahlreichen Auszeichnungen bedacht.

Er erhielt das silberne Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich, das Landessportehrenzeichen, das Ehrenzeichen für Verdienste um den Sport der Stadt Graz, das Goldene Ehrenzeichen um die Republik Österreich, die Medaille für die Befreiung und Wiedererrichtung des Freien Österreichs und das Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.10.1993.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Förderung für die Nutzung flexibler Kinderbetreuung (GR. in Mag. a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Kurt Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 2) Mittelverwendung Verein "Sicher Leben in Graz" (GR. in Schönbacher, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Landeszuschuss für Zentralen Speicherkanal (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)
- 4) Lösungen für das Kastner & Öhler-Dach (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Gefährliche Begegnungen zwischen Fußgängern und Radfahrern (GR. Haberler, MBA, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 6) Gratis-Mitnahme von Kindern für Sozial Card-Mobilität-InhaberInnen (GR. Eber, KPÖ an StR. Ehmann, SPÖ)
- 7) Task Force "Leistbares Wohnen" (GR. in Mag. a Bauer, SPÖ an Bgm.-Stv. in Kahr, KPÖ)
- 8) Hundewiese in Eggenberg (GR. in Mag. a Schleicher, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 9) Situation am Bahnhof (GR.in Ribo, MA, Grüne an StR. Ehmann, SPÖ)
- 10) Dauerparken Ausnahmegenehmigung für Leihautos (GR. Dr. Hofer, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 11) Rassistisches Kampagnenbild Heimweg-Telefon (GR. in Braunersreuther, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 2

1

mit Mehrheit angenommen

A 8-68209/2016-1

Budgetprovisorium 2017

• mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ, Piraten)

2

mit Mehrheit angenommen

A 5-054817/2014

Brennstoffaktion und Weihnachtsbeihilfenaktion 2016 Erhöhung der Aufwandsgenehmigung um zusätzliche € 59.000,-- (Brennstoffaktion insg. € 800.000,--) und um € 35.000,-- (Weihnachtsbeihilfe insg. € 660.000,--)

mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)

3

einstimmig angenommen

A 6 F-020308/2012/12

Informationsbericht zu den Einkommensberichten 2015 von Magistrat, Holding und GBG

4

einstimmig angenommen

A 8/4 - 23333/2016 und A 8/4 - 63550/2016 und A 8/4 - 63562/2016

Sammelantrag

Übernahme von Teilflächen sowie eines ganzen Grundstückes in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4a

einstimmig angenommen

A 8/4 - 23333/2016

Göstinger Straße - Gehsteigerrichtung,

Übernahme des Gdst. Nr. 283/5,EZ 8, KG Algersdorf, mit einer Fläche von 16 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4b

einstimmig angenommen

A 8/4 - 63550/2016

Löckwiesenweg 59 - Grundabtretung

Übernahme einer bescheidmäßig zur Abtretung vorgeschriebenen ca. 40 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 118/7, EZ 1404, KG Rudersdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4c

einstimmig angenommen

A 8/4 - 63562/2016

Obere Teichstraße 59-61, Grundabtretung

Übernahme einer bescheidmäßig zur Abtretung vorgeschriebenen ca. 156 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 521/1, EZ 2857, KG Waltendorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

mit Mehrheit angenommen

A 8/4 - 61630/2016

St. Peter Hauptstraße - Ausbau

Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Übertragung einer ca. 33 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 1017, EZ 50000, einer ca. 159 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 950/2, EZ 1073, und einer ca. 62 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr.874/4, EZ 1054,

alle KG Graz Stadt-Messendorf,

in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

• mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)

6

einstimmig angenommen

A 8/4 - 4792/2014

Frauenhaus Fröhlichgasse 61 Änderung der Projektgenehmigung

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark über den künftigen Betrieb und die Gewährung einer Subvention für den Umbau des Hauses

7

einstimmig angenommen

A 8/4 - 58158/2013

Sozialpädagogische Einrichtung Grabenstraße 90b, Familienhaus Einräumung einer Leihe an das SOS Kinderdorf an der Liegenschaft für die Jahre 2017 bis 2020

8

einstimmig angenommen

A 8/4 - 19562/2015 und WG 21431/2015-11

Sonderwohnbauprogramm Liegenschaft Jauerburggasse 1c,d,e, EZ 2542, KG Jakomini Andienungsrecht - Verlängerung um 5 Jahre bis 30.9.2021

9

einstimmig angenommen

A 14-009517/2016/0014

04.24.0 Bebauungsplan "Wiener Straße 34 - Grüne Gasse" IV. Bez., KG Lend Beschluss

10

mit Mehrheit angenommen

A 14 - 000629/2014/0013

05.23.0 Bebauungsplan

"Lazarettgürtel - Kärntner Straße " V. Bez., KG Gries Beschluss

• mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ, Grüne)

11

einstimmig angenommen

A 14-016691/2016/0018

08.20.0 Bebauungsplan "Nußbaumerstraße (Nord) - Marburger Straße (Ost)" VIII. Bez., KG 63119 St. Peter Beschluss

12

einstimmig angenommen

A 23-028212/2013-0038

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion - neue Förderrichtlinien:

- Fassadenbegrünungen
- Reparaturmaßnahmen

13

einstimmig angenommen

A 23/094412/2016-0005

Klimawandelanpassungsstrategie für Graz: Ausarbeitung von Maßnahmen

14

einstimmig angenommen

WG 39853/2016/0002

Errichtung eines neuen Gemeindewohnbaus Peter-Rosegger-Straße/Ecke Faunastraße

15

einstimmig angenommen

WG 39853/2016/0003

Sanierung der städtischen Wohnhäuser Eggenberger Gürtel 10 und Mandellstraße 40

16

einstimmig angenommen

WG 39853/2016/0004

Sanierung des städtischen Wohnhauses Bahnhofgürtel 65

17

einstimmig angenommen

StRH - 111393/2015

Potenziale Haus Graz 2014/2015

18

einstimmig angenommen

StRH - 063228/2014

Gebarungsprüfung "Personalmanagement"

19

einstimmig angenommen

StRH - 107679/2015

Thermische Sanierung von Gemeindewohnungen der Stadt Graz

20

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

StRH - 049751/2016

Zwischenbericht des Arbeitskreises des Kontrollausschusses zum Statut der Landeshauptstadt Graz

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 17. November 2016, Teil 2

21

einstimmig angenommen

A 5-067523/2016

Tageszentrum Cristall 8020 Graz, Bethlehemgasse 6 Vertragsauflösung zum 31.3.2017

22

einstimmig angenommen

<u>A 8 -20081/2006-174 und</u> <u>A 8 - 21515/2006-112</u>

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH Verzichtserklärung der Gesellschafter

1.Stadt Graz

2.GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Umlaufbeschluss bzw. Generalversammlung

23

mit Mehrheit angenommen

A 8 -40945/08-60

Creative Industries Styria GmbH;

Richtlinien für die o. Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung

mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Piraten)

24

einstimmig angenommen

<u>A 8 - 15991/2016-3 und</u> <u>A 8 -146581/2015-18 und</u> <u>A 13 - 37384/2013-48</u>

Sportunion Steiermark

Neubau der Internationalen Ballsporthalle in der Hüttenbrennergasse

- 1.Aufstockung der Projektgenehmigung und Bewilligung einer Subvention von € 16,4 Mio
- 2. Annahme der Fördervertrages

25

einstimmig angenommen

A 8- 146579/2015-136

Kulturamt und ABI

TU Graz und Med-Uni - diverse Sonderprojekte

Kreditansatz- und Eckwertverschiebung in Höhe von € 366.100,-- in der OG 2016

26

mit Mehrheit angenommen

A 8-146581_2015-17 A 10/1P-067504/2016

Projektgenehmigung für den Austausch von 405 Parkscheinautomaten in der Höhe von rund € 3.552.000,00 inkl. MWSt.

mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)

27

einstimmig angenommen

A 10/8-047194/2016/0002

Mobilitätsvertrag

BBPI. 05.23.0 Lazarettgürtel - Kärntner Straße

28

einstimmig angenommen

A 16 - 17130/2005/0029

Erhebung FördervertragspartnerInnen sowie Empfehlungen Fachbeiratsgremium für künftige Fördervereinbarungen

30

einstimmig angenommen

A 8 - 18345/06-115

Universalmuseum Joanneum GmbH

Kunsthaus Graz - Genehmigung Wirtschaftsplan 2017 und Mittelfristplanung 2018-2021 Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

31

einstimmig angenommen

<u>A 8 - 146581/2015-16 und</u> F 122126/2015-7

Katastrophenschutz und Feuerwehr; Sanierung der Brandmeldezentrale - Phase 2 Projektgenehmigung über insgesamt € 1.107.900,-- inkl. MWSt in der AOG 2016-2018

32

einstimmig angenommen

A 8 - 19566/2006-17

Graz 2003 GmbH; Murinsel Bewirtschaftungskonzept und Businessplan -Informationsbericht

einstimmig angenommen

Zusatzantrag

33

einstimmig angenommen

A 8/2 - 4515/2007-14 ua.

Gebührenanpassungen

34

einstimmig angenommen

A 17-NSV-52971/2016/0005

Änderung des Stmk. Baumschutzgesetzes

35

einstimmig angenommen

A 17-NSV-52971/2016/0006

Änderung des Stmk. Baugesetzes

Dringlichkeitsanträge

- 1) Stärkung der Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit (GR. Pacanda, Piratenpartei) Dringlichkeit abgelehnt
- 2) "Masterplan Wohnen 2020+" Erarbeitung eines umfassenden Wohnbau-Entwicklungsprogrammes (GR. in Mag. Bauer, SPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Fairer, transparenter und ressourcenschonender Gemeinderatswahlkampf (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)

 Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz zur sogenannten Einzelstandortverordnung (§ 31 Abs. 8 Stmk. Raumordnungsgesetz) zum Zwecke der Legalisierung eines EKZ 1 in der Gemeinde Seiersberg-Pirka (GR. Dreisiebner, Grüne)

 Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen

Anfrage an den Bürgermeister

1) Ausgaben für Prozesstätigkeit im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit Schloss Reinthal (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne)	

Anträge

- 1) Freie Durchgänge und Servitutsrechte erhalten (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 2) Zustand der Haltestellen in Graz (GR. in Heinrichs, KPÖ)
- 3) Aufstellung von Fahrradständern (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 4) Augasse, Fa. Schäfer BürgerInnen fürchten um ihre Ruhe (GR. Sikora, KPÖ)
- 5) Entschärfung der Verkehrssituation in der Thalstraße (GR. Sikora, KPÖ)
- 6) Wanderwege rund um Graz Müllsäcke und Abfallkübel (GR. Sikora, KPÖ)
- 7) Umsetzung des Beschlusses des Bezirksrates Ries Wegerecht auf der Ries sicherstellen (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 8) Arbeitsaufwand durch Anträge und Anfragen (GR. Pacanda, Piratenpartei)



Aus der ao. GR-Sitzung vom 01. März 2017

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Elke Kahr

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Kurt Hohensinner, MBA, Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch und 43 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Stadträtin Lisa Rücker sowie die Mitglieder des Gemeinderates Mag.^a Daniela Grabe, Michael Grossmann, Dr. Philipp Hofer, Mag.^a Alexandra Elisabeth Marak-Fischer und Martina Thomüller

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Rudolf Moser

Beginn: 09:10 Uhr

Ende der Sitzung: 12:30 Uhr

NACHRUFE

Bürgermeisterstellvertreter a. D. Senator h.c. Mag. Dr. Alfred Edler

Am Montag, den 26. Dezember 2016, ist der Ehrenbürger der Stadt Graz Bürgermeisterstellvertreter a.D. Senator h.c. Mag. Dr. Alfred Edler verstorben.

Alfred Edler wurde am 19. April 1922 in Weiz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule absolvierte er an der Karl-Franzens-Universität in Graz das Studium der Volkswirtschaft. Im Herbst 1941 wurde er zur Deutschen Wehrmacht einberufen. Nach Kriegsende studierte er an der Grazer Universität Rechtswissenschaften und promovierte im April 1948 zum "Doctor iuris".

Bereits am 1.9.1945 trat Dr. Alfred Edler in den Dienst der Stadtgemeinde Graz ein. Nach dreijähriger Tätigkeit im Kontrollamt war er als Abteilungsleiterstellvertreter bis zum Jahre 1964 in der Finanzabteilung tätig. Anschließend wurde er zum Personalamtsleiter und 1966 zum Magistratsdirektorstellvertreter der Stadt Graz bestellt. Im Frühjahr 1968 wurde er in den Grazer Stadtsenat berufen. Ein rundes Vierteljahrhundert erstellte er als Finanzreferent jedes Jahr mit großer Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und politischem Augenmaß leistungsorientierte Budgets. Von 1968 - 1978 war er überdies noch als stadträtlicher Referent für das Personalwesen und von 1978 - 1988 auch als Referent für das städtische Beschaffungswesen verantwortlich. Ab der Gemeinderatsperiode 1983 kam zu seinem Aufgabenbereich als Finanzreferent noch das Wirtschaftsförderungsamt dazu. Am 10. Jänner 1985 wurde Dr. Alfred Edler zum Bürgermeisterstellvertreter gewählt.

Die Dynamik seiner Persönlichkeit zeigte sich in der Erfüllung zahlreicher anderer öffentlicher Funktionen: Seit 1968 fungierte er als Vorstandsmitglied der Grazer Messe International. Im gleichen Jahr wurde er in den Aufsichtsrat der Flughafen Graz BetriebsgesmbH und in die Grazer Stadtwerke AG entsandt. Dank seiner profunden Fachkenntnisse wurde er 1984 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Flughafen Graz BetriebsgmbH gewählt. Der Flughafen Graz-Thalerhof erlebte eine ständige Expansion, wodurch die Stadt Graz in die europäische Entwicklung voll eingebunden wurde. Dies hatte für das kulturelle und wissenschaftliche Profil sowie für die Wirtschaft der Stadt eine große Bedeutung.

Zu seinen großen Verdiensten um die heimische Wirtschaft gehörten die Gründungen des Industrieund Gewerbeparks Graz-Puntigam und St. Peter-Messendorf. Für seine hervorragenden Verdienste wurde Dr. Alfred Edler mit der Verleihung der Pro-Meritis-Medaille 1964, mit der Verleihung des Titels eines "Ehrensenators" 1988 durch die Karl-Franzens-Universität geehrt. Weitere Auszeichnungen hat er durch die Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich 1980, des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Steiermark 1988 und des Ehrenringes des Landes Steiermark 1992 erfahren.

Die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 1992.

Die Stadt Graz wird auch ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Prälat Dr. phil. Josef Jamnig, Caritasdirektor i. R.

Am Sonntag, den 4. Dezember 2016, ist der Bürger der Stadt Graz Prälat Dr. Josef Jamnig, Caritasdirektor i.R., verstorben.

Prälat Dr. Josef Jamnig wurde am 14. März 1924 in Pöls bei Judenburg geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Heimatort trat er 1936 in das Bischöfliche Knabenseminar in Graz ein. Nach der Auflösung dieser Bildungseinrichtung im Zuge des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich setzte er seine Mittelschulstudien im 1. Staatsgymnasium fort. Im Frühjahr 1934 wurde er zur Wehrmacht eingezogen, geriet in sowjetische Gefangenschaft, aus der er 1948 zurückkehrte. Daraufhin inskribierte er Theologie, Englisch und Geographie an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Im Juli 1951 erhielt er die Priesterweihe und beendete 1952 sein Theologiestudium. 1958 promovierte er zum Doktor der Philosophie, und schloss dieses Studium mit der Lehramtsprüfung für Englisch und Geographie ab. Von 1958 bis 1981 unterrichtete er diese Fächer am Bischöflichen Knabenseminar, dem er als Regens während der Jahre 1971 bis 1980 vorstand. 1980 wurde er von Diözesanbischof Johan Weber zum steirischen Caritasdirektor ernannt. Mit seinem außergewöhnlichen Einsatz entwickelte sich diese Einrichtung zu einem wichtigen Faktor in der Betreuung von sozial Schwachen, Hilfesuchenden und Schutzbedürftigen. Stets war er bemüht, Mitmenschen dafür zu gewinnen, in ihrer Umgebung Not zu sehen und soziales Handeln zu fördern. Ein zentrales und großes Anliegen von ihm, das er auch nie aus den Augen verlor, war die Flüchtlingshilfe und die Betreuung der Obdachlosen. Für diese am Rande der Gesellschaft stehenden Mitbürger engagierte sich Dr. Jamnig mit großer Nächstenliebe. Mit 31. August 1994 legte er seine Funktion als Caritasdirektor zurück und ging in seinen wohlverdienten Ruhestand. Weiterhin wirkte er aber unermüdlich als Seelsorger in St. Margareten an der Raab.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 1995.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dr. Josef Krainer, Landeshauptmann a. D.

Am Freitag, den 30. Dezember 2016, ist der Ehrenbürger der Stadt Graz Landeshauptmann a.D. Dr. Josef Krainer verstorben.

Dr. Josef Krainer wurde am 26. August 1930 als ältestes von fünf Kindern des späteren Landeshauptmannes der Steiermark in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule entschloss er sich zum Studium der Rechtswissenschaften und nahm die damals ungewöhnliche Gelegenheit wahr, als Fulbright-Stipendiat an der University of Georgia politische Wissenschaften zu studieren. Diese Auslandserfahrung hat sein weiteres politisches Weltbild und dessen Interpretation entscheidend mitgeprägt. Nach seiner Promotion 1956 an unserer Karl-Franzens-Universität schloss er noch ein Studienjahr am Bologna-Center der John-Hopkins-University an. All dies änderte nichts an seiner Verwurzelung in der bäuerlichen Tradition seiner Familie, die stets innig mit der Steiermark und Österreich verbunden war. Zurückgekehrt in die Heimat engagierte er sich als Generalsekretär der katholischen Aktion in der Steiermark und als Direktor des steirischen Bauernbundes, ehe im Jahr 1970 seine Wahl in den Nationalrat erfolgte. Ein Jahr später, nach dem plötzlichen Tod seines Vaters, wurde Krainer als Landesrat in die Steiermärkische Landesregierung berufen und 1980 erfolgte die Wahl zum Landeshauptmann – ein Amt, das er 15 Jahre innehaben sollte.

Mit seinem Amtsantritt begann ein neuer Stil und die Konzentration auf neue Inhalte. Er verwirklichte richtungsweisende Projekte wie die Weiterführung der Süd- und Pyhrnautobahn mit dem Plabutschtunnel, den Bau der Schnellstraße durch die Mur- Mürz-Furche, wodurch die Steiermark Anschluss ans europäische Autobahnnetz fand. So galt sein besonderes Augenmerk dem Steiermärkischen Landwirtschaftsgesetz, das die Förderungen auf eine gänzlich neue Grundlage stellte. Die aktive Nachbarschaftspolitik und die Zusammenarbeit in der ARGE-Alpen-Adria waren Krainer, der einer der Gründerväter dieses Friedensprojekts war, ein ebensolches Anliegen wie die bestmögliche Integration Österreichs in die Europäische Union.

Entscheidende wirtschaftliche Impulse setzte der Altlandeshauptmann mit den Entschwefelungssystemen der kalorischen Kraftwerke Mellach und Voitsberg, die Wendepunkte der Umwelt- und Energiepolitik darstellten. Auch der Kulturpolitik verschaffte er genügend Raum, so wurde die Steiermark zum größten Kulturzentrum außerhalb der Bundeshauptstadt. Der Bogen seiner kulturpolitischen Ambitionen spannte sich von der Errichtung des Freilichtmuseums Stübing über das Kulturfestival Styriarte bis hin zum "steirischen herbst" und den zahllosen steirischen Landesausstellungen.

Die Weiterentwicklung der steirischen Landesverfassung trägt seine Handschrift, wobei die Schaffung des ersten Rechnungshofes eines Bundeslandes eine Sensation darstellte.

Dr. Josef Krainer war ein Landeshauptmann für alle Steirerinnen und Steirer.

Die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2005.

Auch ihm wird die Stadt Graz stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dr. in Barbara von Künsberg-Sarre, Executive Director of AIMS

Am Donnerstag, den 8. Dezember 2016, ist die Bürgerin der Stadt Graz Frau Dr. in Barbara von Künsberg-Sarre verstorben.

Frau Dr.ⁱⁿ Barbara von Künsberg-Sarre wurde am 26. Mai 1941 in Graz geboren. Ihre schulische Ausbildung erhielt sie in Salzburg, wohin ihre Eltern berufsbedingt übersiedelten. Nach Ablegung der Reifeprüfung inskribierte sie an der Juridischen Fakultät der Universität Wien, wo sie ihr Studium mit dem Doktorrat abschloss. Nach ihrer Eheschließung verbrachte sie einige Jahre in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich, Brasilien und Deutschland, ehe sie nach dem frühen Tod ihres Mannes wieder nach Graz zurückkehrte. Frau Nora Sands von AIMS konnte Frau Dr.ⁱⁿ Barbara von Künsberg-Sarre gewinnen, für diese in der klassischen Musik so hoch stehende Vereinigung ihre große multikulturelle Erfahrung, die sie in jahrelangen Auslandsaufenthalten erwarb, einzubringen.

Als engagierte Leiterin des Grazer Büros bewältigte sie mit großem Enthusiasmus und diffiziler Einfühlsamkeit die schwierigen administrativen Aufgaben dieser Organisation.

Ihr Ressort umfasste vor allem die Vorbereitungen der Sommerkurse, den Vorverkauf von Konzertkarten, die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung der ihr anvertrauten Musikerinnen und Musiker. Sie trug auch dazu bei, den Ruf der Stadt Graz als "Kulturhauptstadt" weit in die Welt hinaus zu tragen und den Nachhall des Jahres 2003 auch über Jahrzehnte zu bewahren.

Frau Dr. in Barbara von Künsberg-Sarre ist es zu verdanken, dass Kunst, in welcher Form auch immer, nicht nur einem elitären Kreis vorbehalten ist, sondern auch alle Bevölkerungsschichten durchdringen kann.

Die Ernennung zur Bürgerin der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2009.

Die Stadt Graz wird ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dr. Manfred Proske, Gemeinderat a. D.

Am Mittwoch, den 22. Februar 2017, ist der Bürger der Stadt Graz Dr. Manfred Proske, Gemeinderat a.D., verstorben.

Dr. Manfred Proske wurde am 6. Juli 1940 als Sohn des Mittelschullehrerehepaares Dr. Oktavian und Frau Mag.^a Gertrude Proske in Graz geboren. Nach Absolvierung der Volksschule besuchte er das Bundesrealgymnasium in der Lichtenfelsgasse, wo er auch maturierte. Anschließend begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Sein Gerichtsjahr absolvierte Dr. Proske im Oberlandesgericht Graz und begann 1964 als Assistent am Institut für Strafrecht an der Universität Graz, wo er ab 1978 als Vertragsbediensteter des wissenschaftlichen Dienstes und als Universitätslektor tätig war. Vor seiner Pensionierung war er im Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aktiv. Seine Kompetenz war auch im Ausland gefragt. So hielt er Gastvorträge in Kroatien und wirkte bei der Erstellung des kroatischen Strafrechtes mit. Dr. Manfred Proske hatte immer ein Herz und offenes Ohr für die Anliegen seiner Studenten und ihre Förderung war ihm wichtig, so war er auch viele Jahre als Obmann des Friedrich-Schiller-Studentenheimes tätig. In der Funktion des stellvertretenden Kassiers gehörte er dem Verein "Sozialhilfe österreichischer Universitäts- und Hochschullehrer" an, dessen Ziel es ist, unverschuldet in Not geratene Universitäts- und Hochschullehrer und bei Todesfällen deren Angehörige im Falle der Hilfsbedürftigkeit auch zu unterstützen.

Seine politische Heimat fand Dr. Proske in der freiheitlichen Partei, wo er sein grandioses Wissen und Können und sein soziales Engagement unter Beweis stellen konnte. Tatkräftig setzte er sich von 1983 bis 1986 als Bezirksvorsteher-Stellvertreter für die Bürger des 2. Bezirkes St. Leonhard sowie als Gemeinderat in den Jahren 1978 bis 1983 und von 1986 bis 2003 für die Menschen der Landeshauptstadt Graz ein.

Schwerpunkte seiner politischen Tätigkeit waren die Ressorts der Verfassung, Kontrolle, Finanzen, Europa und die Umwelt.

1980 wurde er Mitglied der Stadtparteileitung der FPÖ Graz und 1984 Mitglied des Landesparteivorstandes der FPÖ - Landesgruppe Steiermark. Seit 1988 fungierte er als stellvertretender Vorsitzender des Bundesparteigerichtes der freiheitlichen Partei Österreich.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.9.2012. Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

O. Univ.-Prof. DDr. Horst Wünsch, Gemeinderat a. D.

Am Sonntag, den 4. Dezember 2016, ist der Bürger der Stadt Graz o. Univ.-Prof. DDr. Horst Wünsch, Gemeinderat a.D., verstorben.

Univ.-Prof. DDr. Horst Wünsch wurde am 29. Mai 1934 in Graz geboren. Er besuchte die Volksschule und das Bundesrealgymnasium Lichtenfelsgasse, wo er 1952 seine Matura absolvierte. Anschließend studierte er an der Karl-Franzens-Universität in Graz Rechtswissenschaften und danach Staatswissenschaften. Im November 1956 wurde ihm sein erster Doktortitel verliehen, ein Jahr später folgte der zweite. Nach Beendigung seines Gerichtsjahres in Graz war er von 1960 bis 1968 Universitätsassistent am Institut für Zivilprozessrecht und Handels und Arbeitsrecht an der Karl-Franzens-Universität.

Am 29. November 1968 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Universitätsprofessor und die Bestellung zum Vorstand des Institutes für Handels- und Wertpapierrecht.

Im Jahr 1978 wurde er zum Mitglied und ein Jahr später zum Vorstand des wissenschaftlichen Beirates des außeruniversitären Forschungsinstitutes für Sparkassenwesen in Graz beordert.

Im Grazer Gemeinderat wirkte er in den Jahren 1983 bis 1988 im Finanz-, Voranschlags- und Kulturausschuss. Als Obmann der Grazer Juristischen Gesellschaft war er seit 1975 bemüht, für aktuelle Themen Fachexperten zu gewinnen.

Im Mittelpunkt seines Lebens stand aber das wissenschaftliche Schaffen: Er war Autor des einzigen österreichischen Handbuches über Handelsrecht in vier Bänden. Für seine umfangreiche wissenschaftliche Tätigkeit wurde er 1965 mit dem Theodor- Körner-Preis, 1968 mit dem Kardinal-Innitzer-Preis und 1981 mit dem Österreichischen Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.3.1995.

Auch ihm wird die Stadt Graz stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tagesordnung der ao. GR-Sitzung vom 01. März 2017

• Murkraftwerk und zentraler Speicherkanal



Aus der konstituierenden GR-Sitzung vom 04. und 05. April 2017

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Gemeinderat Dr. Piffl-Percevic

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Elisabeth Potzinger

04. April 2017: 14:05 bis 16:25 Uhr

Fortsetzung der konstituierenden Sitzung am 05. April 2017:

18:40 bis 20:00 Uhr

Tagesordnung der konstituierenden GR-Sitzung vom 04. und 05. April 2017

Präs. 005471/2017/0003

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2. Übernahme des Vorsitzes durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates, Gelöbnisablegung durch die/den Vorsitzende/n und Angelobung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- 3. Wahl des Bürgermeisters und Angelobung durch Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
- 4. Übernahme des Vorsitzes durch den neu gewählten Bürgermeister
- 5. Wahl des Bürgermeisterstellvertreters/der Bürgermeisterstellvertreterin und Angelobung durch Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
- 6. Wahl der Stadträte/Stadträtinnen und Angelobung durch den Bürgermeister

Pause

- 7. Festlegung der Referatseinteilung
- 8. Bestellung der Verwaltungsausschüsse, der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse und des Kontrollausschusses sowie Festsetzung ihres Wirkungskreises und der Anzahl der Mitglieder
- 9. Wahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse, der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse und des Kontrollausschusses
- 10. Wahl der vom Gemeinderat in die gemeinderätliche Personalkommission zu entsendenden Mitglieder (StellvertreterInnen)
- 11. Bestellung von SchriftprüferInnen und deren StellvertreterInnen zur Prüfung der Verhandlungsschrift
- 12. Beschluss über die Vertretung des Bürgermeisters bei Vollziehung der Beschlüsse von Kollegialorganen
- 13. Mitteilung des Bürgermeisters zu den Unvereinbarkeitsbestimmungen des Statutes
- 14. Festsetzung der Termine für die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.